

Hauptsitz Bad Segeberg:

Gieschenhagen 2b
23795 Bad Segeberg
Tel.: 0 45 51 – 94 28 550
beratung@stewoda.de

Kanzlei Plön:

Hamburger Str.1
24306 Plön
Tel.: 0 45 22 – 50 30 88
beratung@stewoda.de

Kanzlei Hartenholm:

Weider Weg 57
24628 Hartenholm
Tel.: 0 41 95 – 99 08 88
beratung@stewoda.de

Rundschreiben „Corona-Krise“ III vom 02.04.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

jeden Tag bekommen wir unzählige neue Informationen zu Maßnahmen die im Rahmen der „Corona-Krise“ getroffen werden. Wir erleben, dass Antragsvoraussetzungen für den Erhalt von Soforthilfen von einen auf den anderen Tag geändert werden. Teilweise gilt an einem Tag das genaue Gegenteil des Vortages. Es ist auch für uns unglaublich schwer den Überblick über den aktuellen Stand zu behalten. Wir haben es dennoch versucht und aktualisieren hiermit unser Schreiben vom 27.03.2020. Alle geänderten Passagen sind **blau** markiert.

Tagebuch:

Die ersten Anträge zur Soforthilfe werden positiv entschieden. Es besteht jedoch die Gefahr, dass, wenn der Antrag im Nachgang der Krise erneut geprüft wird, der Sofortzuschuss zurückgezahlt werden muss, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass man anspruchsberechtigt war. Daher empfehlen wir ein CORONA-Tagebuch zu führen.

Das „Lohnkonzept-Netzwerk“, in welchem wir Mitglied sind, hat ein solches erstellt. Wir fügen dieses unserer E-Mail bei.

Zuschüsse:

Bundesweit:

Die Bundesregierung hat folgende Soforthilfen für existenzgefährdete Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige beschlossen, die aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind:

bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (berechnet auf Vollzeit),
bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (berechnet auf Vollzeit).

Die Abwicklung ist den Bundesländern übertragen worden. Folgende Stellen sind zuständig:

Schleswig-Holstein:	Investitionsbank IB.SH
Mecklenburg-Vorpommern:	Landesförderinstitut LFI
Hamburg:	IFB Hamburg

Die Zuschussanträge können unter folgenden Links abgerufen und beantragt werden:

Schleswig-Holstein: <https://www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/>

Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe>

Hamburg: <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>

Die Anträge sind in allen Bundesländern unterschiedlich. Auch die Voraussetzungen diese Mittel des Bundes zu bekommen sind in allen Bundesländern abweichend.

Obwohl die Anträge gestellt werden können, sind zentrale Fragen noch nicht geklärt. ~~Auch die Stellen bei denen dieser Antrag zu stellen ist (IB.SH, LFI, IFB) haben noch keine genaue Kenntnis.~~

~~Für Schleswig-Holstein soll die Förderrichtlinie, welche für Klarheit sorgen soll, durch das zuständige Ministerium in der Woche ab 30.03.2020 erscheinen. Unmittelbar danach sollen auf der Homepage der IB.SH die wichtigsten Fragen und Antworten nachlesbar sein.~~

~~Im Rahmen eines Webinars am 27.03.2020 wurde Folgendes durch die Leiterin der IB.SH Förderlotsen mitgeteilt:~~

- ~~— Anträge in SH können voraussichtlich bis Ende April gestellt werden (Kein Windhundverfahren)~~
- ~~— Bei der Berechnung der Anzahl der Beschäftigten ist der Inhaber mitzuzählen. Teilzeitkräfte und Minijobber sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Ob Auszubildende mitgezählt werden ist unklar~~
- ~~— Es gibt noch keine Angaben zur Berechnung des Liquiditätsengpasses. Es ist unklar, welche Ausgaben angerechnet werden dürfen und welche vorhandenen Geldmittel eingesetzt werden müssen~~
- ~~— Antragsberechtigt ist nur, wer im Hauptberuf selbständig ist~~

~~Mit E-Mail vom 27.03.2020 weist der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein auf Folgendes hin: „Nach Auskunft der IB.SH kann unter **Punkt 6.1.** auch das **für das persönliche Leben nötige Einkommen** angesetzt werden.“~~

Seit dem 2.4.2020 wurde das Antragsverfahren in **Schleswig-Holstein** vollständig umgestellt. Es hat sich auf das Antragsformular komplett geändert. Die Einreichung muss mittels Registrierung und Dateiupload erfolgen. Auf der Homepage der IB.SH sind jetzt auch FAQ' s veröffentlicht, welche die Fragen rund um den Antrag klären sollen. Diese FAQ' s werden wir unserer E-Mail beifügen.

Wichtige Änderungen sind, u.a.

- Anträge sind bis 31.5.2020 möglich
- Privatentnahmen und Kosten für private Versicherungen dürfen **nicht** eingerechnet werden
- Auch Mitarbeiter in Elternzeit und/oder Krankengeldbezug werden eingerechnet (alle Mitarbeiter wo Verträge bestehen; Auszubildende können eingerechnet werden; Gesellschafter und Inhaber werden **nicht** eingerechnet)
- Der Antragsteller muss vor dem 1.4.2020 selbständig gewesen sein (vorher 1.12.2020)
- Hinsichtlich der zentralen Frage der Berechnung des Liquiditätsengpasses **widersprechen** sich leider die FAQ' s, ob vorhandene betriebliche Mittel eingerechnet werden müssen

Die erhaltenen Zuschüsse stellen Betriebseinnahmen dar und werden über den Gewinn mit Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer versteuert.

Schleswig-Holstein:

Das Land Schleswig-Holstein hat von einem eigenen Zuschuss-Programm Abstand genommen. Es wird ein spezielles Hilfsprogramm für Hotellerie und Gastronomie aufgelegt. ~~Dabei soll es sich aber um Darlehen handeln. Zuschüsse sind nicht geplant.~~

Dabei handelt es sich um den sog. IB.SH Mittelstandssicherungsfonds. Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe können Darlehen zwischen 15.000 Euro und 750.000 Euro beantragen. Diese sind in den ersten zwei Jahren tilgungsfrei und in den ersten fünf Jahre Zinsfrei.

Hamburg:

Zuschüsse für kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler aus Hamburg, die von den städtischen Corona-Allgemeinverfügungen betroffen sind und unmittelbar in existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind. Der HCS Zuschuss ist nicht rückzahlbar und soll nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt werden.

Geplant ist:

Der Zuschuss staffelt sich wie folgt:

- 2.500 € (Solo-Selbständige)
- 5.000 € (weniger als 10 Mitarbeiter)
- 10.000 € (10-50 Mitarbeiter)
- 25.000 € (51-250 Mitarbeiter)

~~Um die Förderung optimal mit dem Notfallfonds des Bundes zu verzahnen, **startet das genaue Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren nach dem Beschluss des Notfallfonds des Bundes** durch das Bundeskabinett voraussichtlich in der kommenden Woche. Die Umsetzung erfolgt über die Förderbank IFB Hamburg.~~

Die Zuschüsse werden **zusätzlich** zu dem Bundeszuschuss gezahlt. Antragsstellungen sind seit 31.3.2020 möglich.

Mecklenburg-Vorpommern:

~~Liquiditätshilfe für Kleinstbetriebe und Freiberufler durch **rückzahlbare** Zuschüsse bis 20.000 Euro. Die Mittel sollen in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA) ausgereicht werden.~~

~~Liquiditätshilfe für betriebliche Ausgaben von KMU durch **rückzahlbare** Zuschüsse bis 200.000 Euro. (Quelle: Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern)~~

Seit dem 1.4.2020 hat sich das Antragsverfahren geändert. Bis 10 Mitarbeitern werden die Bundeszuschüsse ausgezahlt. Das Land hat aus eigenen Mitteln Gelder für Unternehmen bis zu 100 Mitarbeitern bereitgestellt, so dass diese Unternehmen auch antragsberechtigt sind. Mecklenburg-Vorpommern will die Namen der Empfänger der Soforthilfe veröffentlichen.

Liquiditätshilfen (Darlehen):

Das KfW-Sonderprogramm 2020 startet am 23.03.2020. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung.

Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 Prozent bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe. Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden.

Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, **die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren**, einen Kredit beantragen können.

Anträge können ab heute (23.3.2020) über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich. Eine einfache und unbürokratische Antragsbearbeitung wird sichergestellt.

(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)

Tilgungsaussetzungen von bestehenden Darlehen:

~~Die Bundesregierung plant die Kündigung von Darlehensverträgen seitens der Bank, zeitlich beschränkt, einzuschränken.~~

~~Außerdem soll eine Stundungsregelung geschaffen werden.~~

~~Verbraucher können die Zahlungen für Darlehen von April bis Juni 2020 aussetzen, ohne dass die Bank den Darlehensvertrag kündigen kann.~~

Unabhängig davon sollten Sie rechtzeitig mit ihrer Bank Kontakt aufnehmen, um ggf.

Tilgungsaussetzungen zu vereinbaren.

Steuererleichterungen:

Herabsetzung von Vorauszahlungen:

Für die festgesetzten Steuervorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Kirchensteuer, sowie des Solidaritätszuschlages können Herabsetzungen beantragt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Gewinne 2020 aufgrund der „Corona-Krise“ einbrechen werden. Dies muss im Zweifel plausibel dargelegt werden.

Es ist auch eine Herabsetzung rückwirkend zum 1.Quartal möglich, so dass bereits geleistete Vorauszahlungen erstattet werden können.

~~In Schleswig-Holstein gibt es bisher keine Regelung, dass Unternehmer aufgrund dieser Krise die geleistete Umsatzsteuer Sondervorauszahlung erstattet oder auf die nächsten Steuerzahlungen angerechnet bekommen. In einigen Bundesländern ist das anders. Es besteht dennoch die Möglichkeit eine abweichende Festsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (z.B. auf 0 Euro) zu beantragen. Ob dem stattgegeben wird hängt von den jeweiligen Finanzämtern ab.~~

Mit Datum vom 30.03.2020 hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass eine Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sonder-Vorauszahlung 2020 auf 0 möglich ist. Der Antrag ist durch Abgabe eines berechtigten Antrags auf Dauerfristverlängerung zu stellen.

Zinslose Stundungen:

Können wegen der Corona-Krise (andere Gründe werden nicht akzeptiert) bereits fällige Steuerzahlungen nicht geleistet werden, können diese Zahlungen auf Antrag bis zum 31.12.2020 gestundet werden.

Die Stundung erfolgt zinslos.

Die Stundung ist auch für Umsatzsteuer möglich.

Antrag auf Beendigung von Vollstreckungsmaßnahmen:

Kann nachgewiesen werden, dass eine unmittelbare und nicht unerhebliche Beeinträchtigung auf Grund der Corona-Krise vorliegt, dann kann beantragt werden, dass alle Vollstreckungsmaßnahmen bis 31.12.2020 ausgesetzt werden.

Erstattung Infektionsschutzgesetz:

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 31, 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde kann eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG beantragen.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender **Bescheid des Gesundheitsamtes** zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausschluss.

Eine Erstattung des **Verdienstausschlusses** kommt gem. § 56 Abs. 3 IfSG in Betracht. Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten **Betriebsausgaben** in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office. Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen).

Achtung: Eine freiwillige Quarantäne eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG. (siehe auch unten, Stichwort Quarantäne).

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 23.03.2020) des DStV e.V.)

Im Hinblick auf **Entschädigungen für Betriebsschließungen**, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektionsrechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft.

Für die Praxis bedeutet dies, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden. Die Rechtslage müsste dann von den Gerichten geklärt werden. Eine gute Übersicht zu Entschädigungen nach IfSG und weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite des Landes Hessen.

(Quelle: Bundesteuerberaterkammer: Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (FAQ-Katalog – Stand: 26. März 2020))

Es mehren sich die Meinungen, dass auch für Betriebe, die aufgrund der Allgemeinverfügung geschlossen sind, Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz bestehen können. Das Infektionsschutzgesetz kennt eine Frist von drei Monaten zur Beantragung von Ansprüchen. HIERZU SOLLTEN SIE SICH GGF. VON EINEM RECHTSANWALT BERATEN LASSEN.

Kurzarbeitergeld:

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.

- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Kurzarbeitergeld kann nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beantragt werden. Nicht für Auszubildende, Minijobber und sv-freie Geschäftsführer.

Das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet sein.

Wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, muss dieser zustimmen. Andernfalls muss der Arbeitnehmer zustimmen.

Kurzarbeitergeld wird nur dann ausgezahlt, wenn der Arbeitgeber zuvor alles getan hat, um den Mitarbeiter anderweitig einzusetzen. Doch nicht nur der Chef ist gefragt, sondern auch die Belegschaft: Vor Einführung von Kurzarbeit sollten am besten Resturlaubstage aus dem Vorjahr genommen sowie alle Urlaubstage des laufenden Jahres verplant sein. Zudem müssen auf gegebenenfalls geführten Arbeitszeitkonten sämtliche Überstunden ausgeglichen sein. Entsprechende Unterlagen können dem Antrag gleich beigelegt werden.

Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Soll im März noch Kurzarbeitergeld gezahlt werden, dann muss der Antrag noch im März bei der zuständigen Arbeitsagentur eingehen.

Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 23.03.2020) des DStV e.V.)

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen:

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde

Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

(Quelle: IHK München, Ratgeber)

Gemäß Pressemitteilung des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherungen ist die Stundungsmöglichkeit auf die Beiträge der Monate März und April beschränkt. Außerdem ist eine Stundung nur dann möglich, wenn alle anderen Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung (Kurzarbeit, Zuschüsse, Steuerstundung, Darlehen) bereits ausgeschöpft sind. Die Stundung erfolgt nur bis zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2020. Damit wären bei Stundung am 26.05.2020 die Beiträge für März, April und Mai fällig.

Es sind auch Stundungen bei einigen **Berufsgenossenschaften** möglich. [Die Verwaltungs.BG weist darauf hin, den Antrag erst nach Ergehen des Bescheides \(Anfang April\) zu stellen.](#)

Weitere gesetzliche Neuregelungen:

Insolvenzantragspflicht:

~~Die Bundesregierung bereitet derzeit eine gesetzliche Regelung vor, um von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen zu schützen.~~

~~Ziel ist es, die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen auszusetzen.~~

Für betroffene Unternehmen wird die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.

Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 01.04.2020) des DStV e.V.)

Entschädigung Eltern bei Wegfall von Einkommen wegen Kinderbetreuung:

Geplant ist eine Entschädigung für Verdienstauffälle die durch die Betreuung von Kindern bis zum 12.Lebensjahr verursacht sind, weil keine anderweitige zumutbare Betreuung möglich war. Angedacht ist eine Entschädigung in Höhe von 67% des Nettogehalts. Die Auszahlung soll der Arbeitgeber übernehmen, welcher wiederum einen Erstattungsanspruch gegenüber der Landesbehörde hat.

Einschränkung Kündigung von Mietverträgen

Danach dürfen Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume (Wohnen und Gewerbe) nicht kündigen, soweit der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete infolge der Pandemie nicht leistet. Das Verbot soll längstens bis zum 30.06.2022 bestehen.

Der Zusammenhang zwischen Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen.

Bevor Sie jedoch als Mieter von diesem Recht Gebrauch machen, sollten Sie auf Ihren Vermieter zugehen, um eine gemeinsame Lösung zu finden!

Krankenkassenbeitrag von Selbständigen:

Hauptberuflich Selbständige, welche freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, können unter gewissen Voraussetzungen eine Beitragsanpassung erreichen. Auch Stundungen für die Beiträge März und April sind möglich. Bitte wenden Sie sich bei Fragen dazu direkt an Ihre Krankenkasse. Es ist aber zu beachten, dass der Beitrag auf Basis des Gewinns 2020 nachträglich berechnet wird. Dabei kann es dann zu Nachzahlungen kommen.

Betriebsunterbrechungsversicherung:

Sofern Sie eine solche Versicherung abgeschlossen haben, sollten Sie prüfen, ob diese im Fall einer Pandemie zahlt.

Notfall-Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag (KiZ) steht Familien mit kleinem Einkommen als Unterstützung in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind zu, zusätzlich zum Kindergeld.

Die Bundesregierung hat in der Corona-Krise den Kinderzuschlag (KiZ) vorübergehend zum Notfall-KiZ ausgeweitet. Mit der Ausweitung soll insbesondere Familien geholfen werden, die kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen. Mit dem Notfall-KiZ werden auch Selbständige oder Eltern erreicht, die noch keine zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 01.04.2020) des DStV e.V.)

Erfahren Sie Mehr dazu auf der Homepage des Bundesfamilienministeriums: <https://www.bmfsfj.de/>

Grundsicherung:

Selbständige die ohne Einnahmen sind können ggf. Grundsicherung beantragen. In diesen Fällen bitte direkt mit der Arbeitsagentur Kontakt aufnehmen.

Sprechen Sie uns an

Gerne beraten wir Sie weitergehend zu den bereits geschilderten Möglichkeiten und weitergehenden Optionen rund um die Corona-Krise, generellen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und natürlich den Steuern.

Unsere Beratungen und Mithilfe rechnen wir nach Zeitaufwand mit den ihnen bekannten Stundensätzen ab.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Fischer
Dipl.-Kfm.(FH), StB



Stefan Brüggemann
Dipl.Ing.agr., LB, StB

⚡⚡HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.